



Barbara Schett
SÜBA Markenbotschafterin

PROVISIONSFREI

EIN ECHTES ASS:
TrioLiving



1030 Wien Rennweg 52 / Aspangstraße 27

- 114 attraktive Eigentumswohnungen
- 38 bis 110 m² mit Loggia/Balkon oder Terrassen
- Perfekte Infrastruktur und Verkehrsanbindung
- Tiefgarage
- Geplante Fertigstellung 4. Quartal 2017

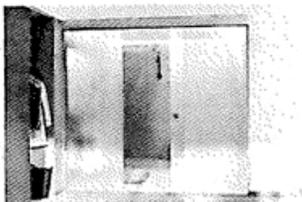
I-WB = 28 - 31 fGee = 0,86 - 0,88

www.sueba.at | (0)1/580 10 20
Auch am Wochenende für Sie da!

PRODUKT

Sichtschutz per Knopfdruck

Mit „Priva-Lite“ entwickelte *Saint-Gobain Glass* die Möglichkeit, Glas unter elektrischer Spannung von milchig-weiß in transparent zu verwandeln. *Vetrotech Österreich* bietet die Lösung in diversen Varianten und Farben an. www.saint-gobain.de



BRANCHE

Neuer Eigentümer für Ringstraßenpalais

Die *Bank Austria Real Invest Immobilien KAG* hat die generalsanierte ehemalige k.u.k Frucht- und Mehlbörse, heute Sitz einer Kanzlei und eines Beratungsunternehmens, erworben. Der Verkaufsprozess wurden von *CBRE* geleitet. www.cbre.at



WETTBEWERB

Aluminium-Architektur-Preis vergeben

Das Büro- und Wohnhaus „hernalser“ von *pool Architektur* wurde mit der 10.000 Euro dotierten Auszeichnung des *AFI* prämiert. Ausschlaggebend waren u. a. die Formensprache und der gelungene Materialeinsatz. www.alufenster.at/aap16



PROFIS AM WORT

Thomas Sochor
Rechtsanwalt

OGH weitet Entscheidung aus: Rauchen am Balkon zeitlich per Gesetz geregelt

„Eine über drei Instanzen gerichtliche Auseinandersetzung findet nun ein Ende. Die Streitparteien wohnen in Wien im selben Haus. Der Kläger hat eine Mietwohnung im 7. Stock, die des Beklagten, der täglich ein bis zwei Zigarren, eine davon zwischen Mitternacht und zwei Uhr früh, raucht, liegt schräg unter der des Klägers im 6. Stock. Er raucht im Winter und bei Schlechtwetter bei geschlossenem Fenster und lüftet danach, im Sommer bei geöffnetem Fenster bzw. auf der Terrasse. Der Kläger fühlt sich als Nichtraucher durch den aufsteigenden Rauch massiv beeinträchtigt und wollte das Zigarrenrauchen generell verbieten lassen. Das Bezirksgericht untersagte in erster Instanz dem Beklagten, Zigarren zu rauchen, falls sich diese störend auf andere Nachbarn auswirken. Das Berufungsgericht schränkte das Rauchverbot bei offenem Fenster (Terrasse) in zweiter Instanz auf die Zeit zwischen 22 und 6 Uhr ein. In der aktuellen Entscheidung (2 Ob 1/16k) hat der OGH dieses wieder ausgeweitet. Dieses gilt in den Sommermonaten während der üblichen Essens- und Ruhezeiten von 8 bis 10 Uhr, 12 bis 15 Uhr, und 18 bis 20 Uhr. Das Verbot des Zigarrenrauchens für die Nachtstunden wurde vom OGH bestätigt. Das Höchstgericht weist in diesem Zusammenhang auf das nachbarrechtliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme hin, durch das ausgesprochene teilweise Rauchverbot könne ein ausgewogener Interessenausgleich erzielt werden.“

- AN

